



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/1819**
Titel **Bachkorrektion.**
Datum 18.10.1906
P. 632–633

[p. 632] A. Für die Regulierung der 300 m langen Strecke des Jonenbaches zwischen den beiden Straßen Hübschern-Hefferswil und Vollenweid-Hefferswil, Gemeinde Mettmenstetten, sind durch die Organe der Baudirektion zwei Projekte aufgestellt worden, von denen das erste im Kostenvoranschlag von Fr. 1250, exklusive Grunderwerb, einen dem jetzigen Bachlauf möglichst angepaßten Kanal vorsieht, während das zweite, dessen Ausführung, ebenfalls ohne Grunderwerb, Fr. 1550 kosten soll, eine mehr gestreckte Richtung in Aussicht nimmt.

B. Der Gemeinderat Mettmenstetten, welcher unterm 18. Dezember 1905 unter Hinweis auf S 19 des Wasserbau- // [p. 633] gesetzes um einen Staatsbeitrag an die Kosten dieser Bachregulierung nachsuchte, wurde mit Verfügung Nr. 579 vom 31. März 1906 eingeladen, sich vorerst darüber auszusprechen, welches der beiden Projekte zur Ausführung kommen solle.

C. Mit Zuschrift vom 18. September 1906 berichtet der Gemeinderat, daß sich die Anstößer nach langen Unterhandlungen im Einverständnis mit der Behörde auf Projekt I geeinigt haben. Gleichzeitig wird das Gesuch um einen Staatsbeitrag erneuert.

Die Baudirektion berichtet:

Der Jonenbach berührt das öffentliche Interesse in bedeutendem Maße, übersteigt doch dessen Einzugsgebiet bis Hübschem (13 km») dasjenige des ganzen Küsnachterbaches. Es handelt sich um dringliche und außerordentliche Arbeiten, die eher durch Hochwasser als infolge Vernachlässigung des gewöhnlichen Unterhaltes nötig geworden sind, denen indessen nicht der Charakter einer eigentlichen Korrektion zukommt, hauptsächlich weil kein durchgehender Uferschutz vorgesehen ist.

Unter diesen Umständen dürfte der Gemeinde auf Grund von § 19 des Wasserbaugesetzes ein Beitrag von 40% der Baukosten zugesichert werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Mettmenstetten wird in Anwendung von § 19 des Wasserbaugesetzes an die zu Fr. 1250 veranschlagten Kosten der Regulierung des Jonenbaches bei Hübschern auf Grund des Projektes I der Baudirektion ein Staatsbeitrag von 40% der wirklichen Baukosten (exklusive Grunderwerb) zugesichert.

II. Die Bauleitung wird durch die Organe der Baudirektion besorgt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten unter Beilage der beiden Projekte und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]